ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1975

über den Abschluß der vom Königreich der Niederlande eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1973 in Form von Getreide und Zucker

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(76/96/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (2), insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 (3) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 die für den Kontenabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten können gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 4 851,55 hfl, gleich 1 340,20 RE, nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1973 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und Zucker ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und Zucker ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Abschluß der Konten des Haushaltsjahres 1972	—	—
2. Für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen im Rechnungsjahr 1973 gewährte Vorschüsse	10 860 000,00 hfl	gleich 3 000 000,00 RE
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1973 zur Verfügung	10 860 000,00 hfl	gleich 3 000 000,00 RE
4. 1973 getätigte und zu Lasten des Kapitels 90 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	5 620 989,45 hfl	gleich 1 552 759,52 RE
5. Kassenbestand nach Abschluß der Konten für das Rechnungsjahr 1973	5 239 010,55 hfl	gleich 1 447 240,48 RE